

Urkundenverzeichnis Nummer _____ des Jahrgangs _____.

Notar Andreas Geißler, Bahnhofplatz 3, 88045 Friedrichshafen

Verhandelt zu Friedrichshafen am ***, den ***

Vor mir

**Notar Andreas Geißler
mit Amtssitz in Friedrichshafen**

erschieden in den Büroräumen des Notars:

als Vollmachtgeber

- ausgewiesen durch amtlichen Lichtbildausweis -
Der Notar ist von der Geschäftsfähigkeit überzeugt.

Auf Befragen des Notars wird erklärt, dass der Notar für die Beteiligten in der
Angelegenheit dieser Urkunde außerhalb seiner Amtstätigkeit in keiner Weise
vorbefasst war.

Zur Niederschrift des Notars wird erklärt:

General- und Vorsorgevollmacht

Die Vollmacht wird erteilt:

nachfolgend auch „Vollmachtnehmer“ oder „Bevollmächtigter“
- jeweils einzeln vertretungsberechtigt und von § 181 BGB befreit -

A.

Hiermit wird eine **Generalvollmacht** erteilt, den Vollmachtgeber in allen Angelegenheiten gegenüber jedermann in jeder nur erdenklichen Weise zu vertreten (also insbesondere auch gegenüber Banken, Versicherungen, Gerichten, Ämtern, Behörden usw.). Die Vollmacht erstreckt sich **allumfassend** auf **sämtliche** Rechtsgeschäfte, Verfahrenserklärungen und Rechtshandlungen, bei denen eine Bevollmächtigung möglich ist.

Die Vollmacht ermöglicht **insbesondere** die Vertretung in folgenden Bereichen:

- Verwaltung des Vermögens und Verfügung über Vermögenswerte jeglicher Art einschließlich sämtlicher Konten und Guthaben sowie Immobilien und Unternehmensbeteiligungen
- Annahme und Ausschlagung von Erbschaften, Erbschafts-Angelegenheiten und Erbscheinsverfahren, an denen der Vollmachtgeber Beteiligter ist (Anmerkung: Testamente können Bevollmächtigte jedoch niemals errichten oder ändern)
- Regelung von Renten und Versorgungsbezügen, Leistungen aus der Pflegeversicherung oder von Sozialhilfe, Grundsicherung und dergleichen
- Entgegennahme aller Post (auch Einschreiben und förmliche Zustellungen)

Diese Aufzählung ist nur beispielhaft und nicht einschränkend.

Klarstellung Die Vollmacht **kann** in diesem Bereich bei Bedarf schon frühzeitig verwendet werden. Dies kann zum Beispiel bereits zur Erleichterung des Alltags geschehen. Die betreffende Stelle muss also nur das Bestehen der Vollmacht prüfen (durch Vorlage einer entsprechenden **Ausfertigung**). Es muss zu diesem Zeitpunkt noch nicht die Geschäftsunfähigkeit eingetreten sein. Es muss auch nicht nachgewiesen werden, aus welchen Gründen der Vollmachtgeber nicht persönlich handelt.

B.

Diese Vollmacht ist auch zur Vertretung in **allen persönlichen** Angelegenheiten erteilt - insbesondere in den Bereichen

Gesundheit, Pflege, Versorgung und Aufenthalt

und zwar insbesondere dann, wenn diese Bereiche aufgrund geistiger oder körperlicher Gebrechen nicht mehr selbst geregelt oder überwacht werden können. Die Vollmacht berechtigt somit auch zur Vertretung in den nachfolgend aufgeführten Angelegenheiten:

- (1) Vertretung gegenüber Ärzten, Pflegepersonal, Krankenhäusern, Pflegeheimen usw. einschließlich der Befugnis zur Einsicht in die Behandlungsunterlagen und Einholung aller sonstigen Auskünfte und Informationen. Ärzte und medizinische oder pflegerisch tätige Personen

sind ausdrücklich von ihrer Schweigepflicht gegenüber Bevollmächtigten entbunden.

- (2) Einwilligung in eine Behandlung, sämtliche ärztliche Maßnahmen, Medikamentengabe, Operationen und sonstige Eingriffe, medizinische Untersuchungen, Heilbehandlungen, Reha-Maßnahmen usw. – auch wenn sie mit dem Risiko eines schweren oder länger dauernden gesundheitlichen Schadens oder gar mit Lebensgefahr verbunden sind. Dies gilt für jegliche **Einwilligung** in einen medizinischen Eingriff, den **Widerruf** der Einwilligung, die Entscheidung für einen Behandlungs-**Stopp** oder für ein **Unterlassen** von medizinischen Maßnahmen bzw. über das **Abschalten** von lebenserhaltenden Systemen.
- (3) Eine **Patientenverfügung** muss beachtet werden. Im Text der Vollmacht erscheinen absichtlich keine medizinischen Anweisungen.
- (4) Bestimmung des Aufenthalts mit Unterbringungsmaßnahmen einschließlich der Einwilligung in freiheitsbeschränkende oder freiheitsentziehende Maßnahmen in einem Heim oder sonstigen Einrichtung durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise sowie Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme und ggf. die zwangsweise Verbringung zu einem stationären Krankenhausaufenthalt.
- (5) Maßnahmen nach Ziffer 2 und 4 bedürfen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ggf. zusätzlich einer **gerichtlichen Genehmigung**.

Diese Aufzählung ist nur beispielhaft und nicht einschränkend.

C.

Die Vollmacht gilt über den Tod hinaus. Sie erlischt nicht durch den Tod und erlischt nicht durch die Geschäftsunfähigkeit. Gerade für solche Situationen ist die Vollmacht gedacht und kommt zur Anwendung. Damit wird eine gerichtliche Betreuung vollständig überflüssig und untersagt. Unter keinen Umständen soll jemand anderes als die eingesetzten Bevollmächtigten handeln.

Eine Übertragung (Weitergabe) der Vollmacht auf Dritte ist **nicht** zulässig. Untervollmacht für einzelne Vorgänge oder Bereiche ist zulässig.

Nachweis der Vollmacht: Das Bestehen der Vollmacht muss der Bevollmächtigte durch seine **Ausfertigung** nachweisen. Eine **Ausfertigung** muss als solche bezeichnet sein und mit Siegelschnur inklusive Prägesiegel vom beurkundenden Notar oder seinem Amtsnachfolger **namentlich für den Bevollmächtigten** ausgestellt sein.

Für jeden Bevollmächtigten soll ohne Aufschub eine Ausfertigung erteilt werden. **Alles soll zunächst nur dem Vollmachtgeber übersandt werden. Dieser entscheidet dann im Normalfall über den Zeitpunkt der Aushändigung.** Solange dem Notar kein Widerruf bekannt ist, dürfen auf Anforderung weitere Ausfertigungen dieser Urkunde erteilt werden.

Empfehlung: Bei einem **Widerruf** der Vollmacht sollte die entsprechende **Ausfertigung** zerstört werden und eine bereits ausgehändigte **Ausfertigung** vom

Bevollmächtigten zurückverlangt werden, um Missbrauch vorzubeugen. Von einem Widerruf sollte möglichst auch das Notariat informiert werden und sinnvollerweise alle Stellen, bei denen die Vollmacht bis dahin bereits verwendet wurde.

Registrierung: Die Vollmacht soll durch den Notar beim „**Zentralen Vorsorge-register**“ der Bundesnotarkammer eingetragen werden. Dem Notar wird gestattet gegenüber Dritten über die Vollmacht und einen ihm eventuell bekannten Widerruf **Auskunft** zu geben (bei Darlegung eines konkreten rechtlichen Grundes).

Der Vollmachtgeber hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland am Wohnort. Für Erteilung und Wirksamkeit, Inhalt und Umfang, Auslegung sowie Dauer und Erlöschen der Vollmacht gilt vollumfänglich das **deutsche (Sach-) Recht** in seiner jeweils geltenden Fassung (Art. 15 Abs.1 Haager Übereinkommen zum internationalen Schutz Erwachsener - ESÜ). Eine abweichende Rechtswahl nach Art.15 (2) ESÜ erfolgt nicht.

Vorstehende Niederschrift wurde d. Erschienenen vom Notar vorgelesen, daraufhin von d. Erschienenen genehmigt und eigenhändig von d. Erschienenen und dem Notar unterschrieben wie folgt:

Unterschriften